

führungsverordnung sein, die nothwendigen Signale zu bestimmen, namentlich wird es darauf ankommen, eine Verwechslung mit andern militairischen Signalen zu vermeiden. Möglicherweise werden verschiedene Signale anzugeben sein, damit wenn das eine fehlt, das andere angewendet werden kann.

Abg. D. Schwarze: Ich werde die Discussion nicht aufhalten, sondern ich will nur bemerken, daß in andern Ländern vorgeschlagen worden ist, für den Fall, daß Trommel- oder Hornsignale nicht ausreichen sollten, die Entfaltung einer Fahne von bestimmtem Zeuge vorzunehmen.

Staatsminister Rabenhorst: Auch dies ist in Betracht gezogen worden. Aber auch hierbei sind Täuschungen leicht möglich.

Präsident Cuno: Bei der Abstimmung über §. 6 werde ich zunächst auf das Amendement des Abg. Cramer zurückzugehen haben, das uns anrath, die Worte: „ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen,“ zu vertauschen mit: „darf von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden.“ Wird dieses Amendement von der Kammer angenommen? — Die Stimmen scheinen zu stehen und würde solchenfalls in der morgenden Sitzung die Abstimmung zu wiederholen sein; ich bitte aber erst noch die Gegenprobe zu machen. — Hiernach wird das Amendement gegen 28 Stimmen abgeworfen.

Präsident Cuno: Nehmen Sie, wie der Ausschuß anrath, §. 6 nach der Fassung des Entwurfs an? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident Cuno: In §. 7 haben wir zunächst abzustimmen über den Antrag des Abg. Cramer, die Worte: „so weit die Möglichkeit dazu vorhanden ist,“ wegzulassen. — Nehmen Sie diesen Antrag an? — Wird von der Mehrheit verneint.

Präsident Cuno: Weiter stelle ich die Frage, ob Sie den Antrag des Abg. Müller aus Niederlösnitz annehmen, vor dem Worte „Signal“ einzuschließen: „lediglich für diesen Zweck bestimmtes“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Nehmen Sie mit der jetzt beschlossenen Aenderung §. 7 des Entwurfs an? — Gegen eine Stimme Ja.

Berichterstatter Abg. Koch:
§. 8.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat nunmehr die bewaffnete Macht von ihren Waffen jeden erforderlichen Gebrauch zu machen. Hierbei steht das Commando zunächst dem Führer der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militairs aber dem Führer des letztern zu.

Der Commandirende allein hat zu ermessen, welche Waffen und welche sonstige militairische Maaßregeln anzuwenden sind, und die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen.

Der Bericht sagt hierzu:

II. R.

§. 8

ist von der ersten Kammer mit folgenden Amendements angenommen worden, daß

nach den Worten: „der Commandirende allein hat“ noch die Worte: „unter eigener Verantwortlichkeit“ eingeschaltet, am Schlusse aber der Zusatz beigefügt werden solle:

„Ueberschreitungen und Vernachlässigungen der Dienstpflicht werden nach den einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen geahndet“,

und der Ausschuß trägt kein Bedenken, der Kammer die Annahme dieser Zusätze

anzurathen, denn wenn auch dieselben, namentlich der letztere, sich von selbst verstehen, so können sie doch um so weniger für überflüssig erachtet werden, als es ebenso rathsam ist, Diejenigen, welche für Wiederherstellung der Ordnung Sorge zu tragen haben, auf ihre Pflichten und die ihnen obliegende Verantwortung auch in diesem Gesetze ausdrücklich hinzuweisen, gleich wie man es für nothwendig gehalten hat, in §. 4 sich von selbst verstehende Vorschriften, den unbetheiligten Zuschauern beim Tumulte gegenüber, noch besonders einzuschärfen.

Neben diesen Zusätzen erschien aber dem Ausschusse noch die Aufnahme einer Bestimmung darüber nothwendig, bis zu welchem Zeitpunkte die alleinige oberste Leitung der Maaßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung in die Hand des Commandirenden der bewaffneten Macht gelegt sein solle, damit jeder Conflict im Betreff der Zuständigkeit der Behörden vermieden werde. Ist nun aber das Einschreiten der bewaffneten Macht nur nach deren vorgängiger Requisition durch die Civilbehörde zulässig (vergl. §. 2), so muß auch, dem völlig entsprechend, ihrer Wirksamkeit ebenfalls durch die Civilbehörde ein Ziel gesetzt werden können, und der Ausschuß beantragt daher,

vor den Worten: „die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen“, folgende einzuschalten: „bis zu wiederhergestellter Ruhe“,

sodann aber nach den zuerst gedachten Worten noch folgenden Zusatz beizufügen:

Ist nach dem Ermessen der Civilbehörde die Ruhe wieder hergestellt, so tritt die Zuständigkeit derselben wieder in volle Kraft;

so daß mithin nach dem Gutachten des Ausschusses §. 8 folgende Fassung erhalten würde:

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat nunmehr die bewaffnete Macht von ihren Waffen jeden erforderlichen Gebrauch zu machen. Hierbei steht das Commando zunächst dem Führer der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militairs aber dem Führer des letztern zu.

Der Commandirende allein hat unter eigener Verantwortlichkeit zu ermessen, welche Waffen und welche sonstige militairische Maaßregeln anzuwenden sind, und, bis zu wiederhergestellter Ruhe, die Dauer der Waffengewalt zu bestimmen. Ist nach dem Ermessen der Civilbehörde die Ruhe wieder hergestellt, so